



**GEMEINDE
BOTTIGHOFEN**

Reglement über die Abgabe von Elektrizität

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Organisation	4
2. Ordnung der Bezugsverhältnisse	4
3. Umfang und Art der Elektrizitätsabgabe	4
4. An- und Abmeldung	6
5. Ausbau des Verteilnetzes	7
6. Hausanschlüsse	8
7. Hausinstallationen	10
8. Installationskontrollen	11
9. Installationsbewilligungen	11
10. Messung des Elektrizitätsverbrauches	12
11. Gebührenordnung, Elektrizitätstarif, Rechnungswesen	13
12. Haftung	14
13. Einstellung der Elektrizitätsabgabe	15
14. Strafbestimmungen	15
15. Schlussbestimmungen	16

Verwendete Abkürzungen

GOG	Gesetz über die Organisation der Gemeinden
EKT	Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau
VTE	Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen
NIV	Niederspannungs-Installationsverordnung
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
WW	Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Organisation

- 1.1 Die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Bottighofen, Elektra Bottighofen genannt, ist ein Gemeindeunternehmen. Die Verwaltung ist Sache des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Kommission übertragen.
- 1.2 Lieferant der elektrischen Energie ist das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT). Die Bestimmungen dieses Werkes sind diesem Reglement übergeordnet.

2. Ordnung der Bezugsverhältnisse

- Geltung
- 2.1 Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, das Beitrags- und Gebührenreglement und der Elektrizitätstarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra Bottighofen, nachfolgend Elektra genannt, dem Elektrizitätsbezüger, nachfolgend Bezüger genannt, und dem Eigentümer der versorgten Liegenschaft, nachfolgend Eigentümer genannt.
- 2.2 Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Elektrizitätsversorgung anerkennt der Eigentümer dieses Reglement, das Beitrags- und Gebührenreglement und den Elektrizitätstarif.
- 2.3 Mit dem Bezug von elektrischer Energie gelten dieses Reglement und der Elektrizitätstarif auch für den Bezüger.
- 2.4 Jedem Eigentümer, jedem Bezüger und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch kostenlos abgegeben.

3. Umfang und Art der Elektrizitätsabgabe

- Erschliessungspflicht
- 3.1 Gemäss Baugesetz hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.
- Bau und Ausbau von Anlagen
- 3.2 Die Elektra erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde Bottighofen.
- ausserord. Bezugsverhältnisse
- In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferung wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Elektra besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.
- Art der Energie, Schutzmassnahmen
- 3.3 Die Elektra setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

- 3.4 Die Elektra liefert die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranz für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen:
- Die Elektra hat das Recht, die Elektrizitätslieferung bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten vorübergehend einzuschränken oder einzustellen. Bei Stromknappheit kann die Belieferung im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn sich eine solche Massnahme als unumgänglich erweist. Die Elektra nimmt bei solchen Massnahmen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bezüger. Vorausssehbare Unterbrechungen werden ihnen möglichst früh mitgeteilt.
 - In Spitzenlastzeiten ist die Elektra berechtigt, bestimmte Kategorien von Verbrauchsapparaten zu sperren.
 - Stehen ausserhalb der Bauzonen die Kosten für Reparaturen, Umbauten und Ersatz in keinem Verhältnis zum Ertrag aus solchen Leitungsabschnitten, kann die Belieferung eingestellt werden, sofern der Eigentümer oder Bezüger die entsprechenden Kosten nicht übernimmt.
- 3.5 Die Bezüger haben alle von sich aus nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.
- Bezüger, die eigene Stromerzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Elektra ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Elektra spannungslos ist.
- Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Wiederverkäufernetzen verbindlich.
- 3.6 Energieverbrauchsapparate, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinträchtigen, Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen könnten, bedürfen einer speziellen Anschlussbewilligung. Der Bezüger hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- Einer speziellen Bewilligung bedürfen insbesondere:
- Der Anschluss oder die Aenderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Brauchwassererwärmer, Raumheizungen (Direkt- und Speicherheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, ferner andere von der Elektra bezeichnete elektrische Geräte.
 - Der Anschluss oder die Aenderung elektrischer Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlage der Elektra oder deren Bezüger ausüben. Die zulässigen Störpegel werden durch die Elektra nach den üblichen Normen bestimmt.
- Bei bereits bewilligten derartigen Geräten kann die Elektra die technischen Massnahmen, die sie zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, fordern.

Regelmässigkeit der Energieabgabe

Unterbrechungen
Einschränkungen

Sperrzeiten

Vorkehren bei Unterbrüchen

Spezielle Anschlussbewilligung

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 3 der NIV.

- Der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der NIV.

Für den Anschluss von vorgenannten Verbrauchsapparaten sind dem Anschlussgesuch die für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe, eine fachkundige Wärmeberechnung und bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.

Die Elektra behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Geräten zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Brauchwassererwärmern, Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Apparaten kann die Elektra der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Verweigerung der Energieabgabe 3.7 Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann verweigert werden, wenn diese

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen
- bei normalem Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fernsteuerungs- und Netzkommandoanlagen störend beeinflussen.

Haftung für Schäden 3.8 Die Elektra schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung, wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Ebenso haftet sie nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Die Elektra verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Leistungsfaktor 3.9 Die Elektra ist berechtigt, besondere Bedingungen für den Leistungsfaktor festzulegen, sofern der von ihr vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

Verwendung bezogener Energie 3.10 Ohne besondere Bewilligung der Elektra darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten in der Regel nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.

Bei Montage von Unterzählern gilt Art. 10.5.

4. An- und Abmeldung

Anmeldung von Anschlüssen 4.1 Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Hausanschlüssen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Sie sind vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Bezüger oder Installateur einzureichen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der Gemeindeverwaltung stattzufinden.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Aenderung von Installationen müssen vor der Auftragserteilung an den Installateur und vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien an die Elektra gerichtet werden. Es ist deren Genehmigung abzuwarten.

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| 4.2 | Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels mindesten eine Woche vorher der Gemeindeverwaltung zu melden.

Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die ausstehenden und für die laufenden Kosten. | Eigentums-/Wohnungswechsel |
| 4.3 | Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben.

Für den Verbrauch in leerstehenden Räumen und Wohnungen ist der Eigentümer der Elektra gegenüber haftbar. | Nichtbenützung, vorübergehende |
| 4.4 | Der Verzicht auf Elektrizitätslieferung durch den Eigentümer und damit der Rücktritt vom Bezugsverhältnis ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Datum schriftlich mitzuteilen. Der Eigentümer haftet in jedem Fall bis zur rechtskräftigen Beendigung des Bezugsverhältnisses für die Kosten. | Verzicht auf Elektrizitätslieferung |

5. Ausbau des Verteilnetzes

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 5.1 | Neue Leitungen, die dem allgemeinen Interesse dienen, sowie Verstärkungen und Auswechslungen des bestehenden Netzes werden von der Elektra auf eigene Kosten erstellt. Eigentümer, deren Grundstücke dadurch einen Mehrwert erfahren, haben sich an den Ausbaurkosten gemäss Beitrags- und Gebührenreglement zu beteiligen. | Ausbau Verteilnetz |
| 5.2 | Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zu Lasten der Elektra.

Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben die Eigentümer der Elektra auf deren Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeiten, Mietverträge usw.). Die Elektra ist berechtigt, solche Trafostationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten. | Transformatorstationen |
| 5.3 | Bei Aenderungen an bestehenden Leitungen kann die Elektra dem Verursacher anfallende Kosten weiterbelasten. | Umverlegung von Leitungen |
| 5.4 | Jeder Bezüger bzw. Eigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 des ZGB.

Durchleitungsrechte in privaten Grundstücken sind im Grundbuch einzutragen. | Durchleitungsrechte |

- | | | |
|----------------------------------|-----|---|
| Mitbenützung von Tragwerken | 5.5 | Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt. |
| Kataster | 5.6 | Die Elektra führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird. |
| | 5.7 | Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, gelten für die sachenrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen des ZGB. |
|
6. Hausanschlüsse | | |
| Anmeldung von Anschlüssen | 6.1 | Das Gesuch um Erstellung oder Aenderung der Hausanschlüsse hat in der dafür vorgesehenen Form zu erfolgen. Es ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Bezüger oder Installateur einzureichen. |
| Anschlussleitung | 6.2 | Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherungen und der Mess- und Schaltapparate. Aussenzählerkasten bilden die Norm. |
| | 6.3 | Die Erstellung der Anschlussleitung vom Versorgungsnetz der Elektra bis zur Hausanschlussicherung oder einem anderen Hausanschluss-Ueberstromunterbrecher erfolgt durch einen durch die Elektra beauftragten Unternehmer.

Der Eigentümer oder Bauberechtigte erteilt oder verschafft der Elektra das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. |
| Zahl der Anschlüsse | 6.4 | Die Elektra erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Eigentümers. |
| gemeinsame Anschlüsse | 6.5 | Die Elektra ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen. |
| Durchleitungsrechte | 6.6 | Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte durch Drittparzellen ist Bestandteil der Anschlussleitung und Sache der Elektra.

Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz (Art. 43) betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Bei Änderungen an bestehenden Leitungen trägt der Verursacher die gesamten Kosten. |
| Verwendung der bezogenen Energie | 6.7 | Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Elektra Strom an Dritte abzugeben oder solchen von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. |
| Kosten der Anschlussleitung | 6.8 | Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Gesuchsteller zu übernehmen.
Die Anschlussstelle wird durch die Elektra bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig. |

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 6.9 | <p>Die Anschlussleitungen bis und mit Anschlussüberstrom Unterbrecher bleiben Eigentum der Elektra, welche auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.</p> <p>Die Eigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen usw..</p> <p>Die Bezüger tragen die Kosten für den Ersatz von Anschlussicherungen.</p> | Eigentum der Anschlussleitung |
| 6.10 | <p>Die Anschlussklemmen werden von der Elektra plombiert. Die Plomben dürfen vom Bezüger nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren, welche eine Installationsbewilligung der Elektra besitzen, gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an die Elektra. Diese ist für die Kontrolle der Sicherungseinsätze und das Anbringen neuer Plomben besorgt.</p> | Plombierung |
| 6.11 | <p>Verursacht der Bezüger bzw. Eigentümer infolge Neu-, Um- oder Anbauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Aenderung oder den Ersatz des bestehenden Hausanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.</p> <p>Das gleiche gilt für die Verstärkung der Leitungen aufgrund geänderter Anschlusswerte.</p> | Änderung des Anschlusses |
| 6.12 | <p>Die Kosten für den Bau und Unterhalt von provisorischen Anschlüssen gehen ab Verteilnetz ganz zu Lasten des Bestellers.</p> | Provisorische Anschlüsse |
| 6.13 | <p>Wünscht der Bezüger bzw. der Eigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.</p> <p>Wenn die Elektra auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt sie sämtliche damit zusammenhängende Elektroinstallationskosten. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Eigentümers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.</p> | Umbau auf Kabel |
| 6.14 | <p>Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.</p> | Baubeginn |
| 6.15 | <p>Bei Aufgabe des Elektrizitätsbezuges oder bei Abbruch der Liegenschaft wird von der Elektra der Hausanschluss abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 24 Monaten zugesichert wird. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft. Mit der Abtrennung verfallen die geleisteten Anschlussgebühren.</p> | Aufhebung von Anschlüssen |
| 6.16 | <p>Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei welchen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt die Elektra die Isolierung oder Abschaltung der Leitung kostenlos.</p> <p>Wenn der Bezüger bzw. Eigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), hat er dies der Elektra rechtzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.</p> <p>Bäume und Sträucher sind so unter Schnitt zu halten, dass sie die Leitungen nicht gefährden. Bei Unterlassung der Schnittpflicht hat die Elektra nach vorangegangener</p> | Schutzmassnahmen |

Mahnung auf dem ganzen Gemeindegebiet das Kapprecht. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Anschluss-
gebühr 6.17 Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz der Elektra wird als Abgeltung für die Grob- und Feinerschliessung eine einmalige Anschlussgebühr verlangt. Diese richtet sich nach dem Beitrags- und Gebührenreglement und wird mit der Erstellung des Hausanschlusses fällig.

Die Elektra ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Eigentümer eine Sicherstellung in der Höhe der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

Anschlüsse
ausserhalb
des Bauge-
bietes 6.18 Ein Anspruch auf die Abgabe elektrischer Energie ausserhalb des Baugebietes besteht nicht.

Verlangt ein Eigentümer oder Bezüger trotzdem den Anschluss seiner Liegenschaft und fehlt die Wirtschaftlichkeit der Leitung, so wird sie durch die Elektra auf Kosten des Eigentümers oder Bezügers erstellt, auch wenn sie im öffentlichen Gebiet liegt.

7. Hausinstallationen

Geltung 7.1 Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen und Energieverbrauchseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen und Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), der Eidg. Starkstromverordnung und den Werkvorschriften entsprechen.

Bewilli-
gungspflicht 7.2 Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung der Elektra im Sinne von Art. 120 ter der Eidg. Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Anmeldung
Hausinstal-
lationen 7.3 Die Anmeldung für die Ausführung, Aenderung oder Ergänzung und die Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare an die Elektra zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitze einer bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmenausfälle, haftet die Installationsfirma.

Anmeldung
Not- und
Eigenstrom-
erzeugungs-
anlagen 7.4 Notstromanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Elektra mit deren Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.

Für Bezüger mit eigenen Stromerzeugungsanlagen, die mit der Elektra im Energieaustausch stehen, werden besondere Verträge abgeschlossen (Voriage an das ESTI).

Meldepflicht
Fertigstellung 7.5 Die Installateure haben der Meldepflicht gemäss Art. 120 quinquis der Eidg. Starkstromverordnung nachzukommen. Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten. Das Original und die Kopie der Fertigstellungsanzeige sind vor Inbetriebnahme der Anlagen der Elektra einzureichen.

7.6 Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige an die Elektra die definitive Messeinrichtung installiert.

Sicherheit
Installationen 7.7 Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger und Eigentümer haben beobachtete

Mängel an den Hausinstallationen und abnormale Erscheinungen sofort der Elektra oder einer Installationsfirma zu melden.

7.8 Der Eingriff in die von der Elektra plombierten Anlageteile ist nur den dazu von der Elektra ermächtigten Drittpersonen gestattet. Erfolgt die Neuplombierung auf Veranlassung des Eigentümers oder Besitzers, trägt dieser die Kosten. Plombierung

7.9 Jeder Eigentümer haftet der Elektra für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung, sowie durch unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist. Beschädigung

8. Installationskontrollen

8.1 Die in der Niederspannungs-Installations-Verordnung (NIV) vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen führen die Kontrollorgane des Eidg. Starkstrominspektorates (zuständig für den Bereich Mittelspannungsnetz) und die durch den Gemeinderat beauftragte Unternehmung (zuständig für den Bereich Niederspannungsnetz) durch. Kontrollorgane

8.2 Aufgrund der bei der Elektra eingegangenen Fertigstellungsanzeigen veranlasst diese die erstmalige Abnahme-Kontrolle einer Neu- bzw. Umbauanlage durch ein Kontrollorgan. Abnahme-Kontrollen

8.3 Die gemäss Art. 36 der NIV geforderten periodischen Kontrollen der Hausinstallationsanlagen veranlasst die Elektra selbständig. periodische Kontrollen

8.4 Die anlässlich obenerwähnter Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Sie haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Elektra nach vorheriger Androhung befugt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Eigentümers durch Dritte ausführen zu lassen. Behebung von Mängeln

8.5 Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer nicht von der Haftpflicht entbunden. Haftpflicht

8.6 Die Kosten für die erstmalige Abnahme-Kontrolle einer fertiggestellten Anlage (Neu-, Um- und Anbauten) trägt der Eigentümer. Kosten der Kontrollen

Die Kosten für die periodischen Kontrollen trägt die Elektra.

Die Kosten für allfällige Nachkontrollen werden dem Eigentümer verrechnet. Besondere Aufwendungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

8.7 Den Kontrollorganen sowie den Vertretern der Elektra ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten. Recht auf Zutritt

9. Installationsbewilligungen

9.1 Die Installationsbewilligung wird durch die Elektra an Installateure erteilt, welche die in der Starkstromverordnung enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen. Bewilligungserteilung

Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens zwei Mio Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen. Die Elektra erteilt Auskunft, wer im Besitz der Installationsbewilligung ist.

- Widerruf der Bewilligung 9.2 Die Installationsbewilligung wird gemäss Art. 120 ter Abs. 5 der Eidg. Starkstromverordnung entzogen, wenn der Inhaber sich in der Anwendung der Sicherheitsvorschriften als unfähig oder unzuverlässig erweist oder den Anweisungen der Elektra wiederholt nicht nachkommt.

10. Messung des Elektrizitätsverbrauches

- Zähler und andere Tarifapparate 10.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden durch die Elektra geliefert und montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 10.5 deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Eigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der Elektra erstellen zu lassen. Ebenso hat er der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Eigentümer bzw. Bezüger auf eigene Kosten anzubringen.

Die Montagekosten der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Eigentümer bzw. Bezüger.

- Zahl der Zähler 10.2 Für jede Wohneinheit wird ein separater Zähler installiert. In Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Allgemeinzähler zu installieren.

- Plombierung 10.3 Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstehenden Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- Beschädigungen 10.4 Werden Zähler oder andere Tarifapparate beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Verursacher belastet.

- Unterzähler 10.5 Unterzähler, welche im Einverständnis mit der Elektra vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgemäss nacheichen zu lassen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstbezüger kein Gewinn entstehen.

- Feststellung Energieverbrauch 10.6 Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch den Beauftragten der Elektra in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen. Ist die Zählerablesung wiederholt wegen Abwesenheit des Bezügers nicht möglich, kann die Elektra für die Ableseperiode eine Bezugs-Schätzung vornehmen.

- Prüfung auf besonderes Verlangen 10.7 Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Angaben, kann er jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der

Befund der Prüfstelle des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 10.8 | Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen. | Toleranzen |
| 10.9 | Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist dies nicht möglich, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezugs von der Elektra festgelegt.

Kann infolge eines Zählerdefekts der Verbrauch nicht festgestellt werden, wird der Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzte Ableseperiode. | Fehlanzeige |
| 10.10 | Treten nach dem Zähler Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches. | |
| 10.11 | Eine Beanstandung in Bezug auf die Stromabgabe gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern. | |
| 10.12 | Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind der Elektra unverzüglich zu melden. | Anzeigepflicht des Bezügers |

11. Gebührenordnung, Elektrizitätstarif, Rechnungswesen

- | | | |
|------|---|-------------------|
| 11.1 | Die Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz der Elektra werden im Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Bottighofen festgelegt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer oder dem Bezüger keinerlei Rechte auf die der Elektra gehörenden Anlagen. | Anschlussgebühren |
| 11.2 | Der Elektrizitätstarif wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat ist berechtigt, Preisänderungen des Energielieferanten (EKT) in gleichem Umfang an die Bezüger weiterzugeben. Der Tarif besteht aus den Grundtaxen (wiederkehrende Gebühren), dem Konsumpreis, dem Tarif für Grossbezüger, Leistung, Arbeit, Blindstrom usw.. Der Gemeinderat bestimmt die Tarifzeiten. | Tarife |
| 11.3 | In speziellen Fällen kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Elektrizitätslieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden. | spezielle Tarife |
| 11.4 | Tarifbeschlüsse und Aenderungen der Sperrzeiten dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten. | Tarifbeschlüsse |
| 11.5 | Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen. Die Elektra behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu erstellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen. | Rechnungsstellung |

Für Wohnungen und Zimmer mit ausserordentlich häufigem Mieterwechsel kann der Eigentümer als Bezüger bestimmt werden.

Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es können Verzugszinsen usw. belastet werden. Für Grossbezüger können andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen bei der Elektra anzubringen.

- | | | |
|-----------------------------|-------|--|
| Bestreitung
der Rechnung | 11.6 | Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der Elektra aus Stromlieferung ist die Verrechnungseinde ausgesprochen. |
| Mahnung | 11.7 | Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden. |
| Einbau von
Münzzählern | 11.8 | Wohnungen und Betriebsräume säumiger Zahler und Wohnungen mit häufig wechselnden Bewohnern können mit Münzzählern ausgerüstet oder der Eigentümer als Bezüger bezeichnet werden. Die Montage von Münzzählern oder Schaltautomaten kann auf berechtigtes Verlangen des Eigentümers, des Bezügers oder auf Veranlassung der Elektra erfolgen.

Für diese Tarifapparate gilt ein Sondertarif, der auch die zusätzlichen Aufwendungen zu decken hat. |
| | 11.9 | Bei säumigen Zahlern ist die Elektra berechtigt, den Strom gegen Vorauszahlung abzugeben. Entsprechende Mehrkosten werden verrechnet. |
| | 11.10 | Für die Verrechnung des Verbrauches innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer unter Beachtung von Art. 10.5 verantwortlich. |

Haftpflicht 12. Haftung

- | | | |
|--------------------------|------|--|
| Haftpflicht | 12.1 | Lieferungshaftung der Elektra gemäss Art. 3.8. |
| | 12.2 | Im Rahmen dieses Reglementes und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt die Elektra die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit Anschlussüberstrom-Unterbrecher. |
| | 12.3 | Die Elektra unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen. |
| Vorsichts-
massnahmen | 12.4 | Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der Elektra über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf diese Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Leitungen freigelegt worden, so ist der Elektra vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. |

13. Einstellung der Elektrizitätsabgabe

13.1 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die Elektra oder, unter sofortiger Benachrichtigung der Elektra, durch das zuständige Kontrollorgan, ohne vorherige Mahnung vom Netz abgetrennt und plombiert werden.

Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Vorbehalten bleibt Art. 36 der NIV.

13.2 Die Elektra ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Elektrizitätslieferung, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

Verfahren und Gründe

- Einrichtungen und Apparate benützt, die nicht den Vorschriften entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- Installationen und Reparaturen durch nicht konzessionierte Installateure ausführen lässt;
- die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Hauptsicherungen usw. entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

13.3 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

13.4 Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Elektrizitätslieferung werden dem Eigentümer belastet.

14. Strafbestimmungen

14.1 Das Öffnen von Verteilkabinen, Transformatorstationen usw. ist Unbefugten verboten.

14.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

unrechtmässiger Energiebezug

15. Schlussbestimmungen

Rekursmög-
lichkeiten

- 15.1 Gegen Verfügungen der Elektra kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Bottighöfen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47 Abs. 1 GOG).
- 15.2 Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Erlasse der Elektra Bottighöfen.

Genehmigung
und Inkrafttre-
ten

Vom Gemeinderat beschlossen am ...02. November 1994

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am ...18. Januar 1995

Durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am
mit RRB Nr.

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1995 in Kraft.

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber